

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge  
Studiengang: Kombinatorischer Bachelorstudiengang, B.A./B.Sc.  
Hochschule: Philipps-Universität Marburg  
Standort: Marburg  
Datum: 27.06.2023

Teilstudiengänge:

**Geographie (Nebenfach), B.A./B.Sc.**

**Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030**

**Geographie (Hauptfach), B.Sc.**

**Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030**

### **1. Entscheidung**

**Geographie (Nebenfach), B.A./B.Sc.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

**Geographie (Hauptfach), B.Sc.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **2. Auflagen**

### 3. Begründung

#### Geographie (Nebenfach), B.A./B.Sc.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur im Hinblick auf die Erfüllung von § 7 StakV Hessen zu einer abweichenden Entscheidung kommt.

#### *Erste Behandlung*

Das Gutachtergremium gibt auf S. 54 des Akkreditierungsberichts folgende Empfehlung: „Es sollte darauf geachtet werden, dass keine Redundanzen zwischen Studien- und Prüfungsleistung entstehen und Prüfungsformen frühzeitig im Semester kommuniziert werden.“

Der Akkreditierungsrat stellt hierzu in eigener Prüfung fest, dass die Auswahl von Prüfungsformen in den Modulen grundsätzlich möglich ist, sofern eine frühzeitige Kommunikation der jeweiligen Prüfungsform im Studienbetrieb stattfindet.

Im Zusammenhang der Prüfung stellt der Akkreditierungsrat weiter fest, dass einige Prüfungsformate hinsichtlich Anforderung und Umfang im Modulhandbuch nicht ausreichend definiert werden.

Zwar beinhaltet § 24 Abs. 4 der Allgemeine Bestimmungen Bachelorstudiengänge UMR 2021 bereits den zeitlichen Aufwand für Klausuren, mündliche Prüfungen und Hausarbeiten, jedoch nicht den Umfang für schriftliche Prüfungen. Dies gilt insbesondere für die unter § 24 Abs. 2 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen Bachelorstudiengänge UMR 2021 aufgelisteten „anderen Prüfungsformen“ (Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativen und quantitativen Analysen, Präparaten).

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StakV Hessen sind die Anforderungen an die im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Umfang bzw. Dauer (wenn nicht bereits erfolgt) verbindlich festzulegen. Dies kann durch die Prüfungsordnung oder durch die entsprechende Modulbeschreibung erfolgen.

Der Akkreditierungsrat erteilt hierzu eine Auflage.

#### *Zweite Behandlung*

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

In der Stellungnahme verweist die Hochschule darauf, dass Festlegung der Form, Dauer bzw. Bearbeitungszeit und Umfang in der StPO erfolge, insbesondere in § 24 für Bachelor bzw. in § 22 für Masterstudiengänge enthalten. Weitere Abstufungen und Festlegungen spezifischer Prüfungsformen

seien darüber hinaus in den Modulbeschreibungen enthalten.

Der Akkreditierungsrat stellt in erneuter Prüfung fest, dass die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Geographie B.Sc. in Abweichung zu den Allgemeinen Bestimmungen Bachelorstudiengänge UMR 2021 in § 24 sowie in weiteren Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung sowohl eine Festlegung der Prüfungsformen im Studiengang sowie Dauer und Umfang enthält.

Damit sind die Anforderungen an die im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Umfang bzw. Dauer verbindlich festgelegt. Somit § 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StakV Hessen erfüllt und die avisierte Auflage wird nicht erteilt

### **Geographie (Hauptfach), B.Sc.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur im Hinblick auf die Erfüllung von § 7 StakV Hessen zu einer abweichenden Entscheidung kommt.

#### *Erste Behandlung*

Das Gutachtergremium gibt auf S. 54 des Akkreditierungsberichts folgende Empfehlung: „Es sollte darauf geachtet werden, dass keine Redundanzen zwischen Studien- und Prüfungsleistung entstehen und Prüfungsformen frühzeitig im Semester kommuniziert werden.“

Der Akkreditierungsrat stellt hierzu in eigener Prüfung fest, dass die Auswahl von Prüfungsformen in den Modulen grundsätzlich möglich ist, sofern eine frühzeitige Kommunikation der jeweiligen Prüfungsform im Studienbetrieb stattfindet.

Im Zusammenhang der Prüfung stellt der Akkreditierungsrat weiter fest, dass einige Prüfungsformate hinsichtlich Anforderung und Umfang im Modulhandbuch nicht ausreichend definiert werden.

Zwar beinhaltet § 24 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen Bachelorstudiengänge UMR 2021 bereits den zeitlichen Aufwand für Klausuren, mündliche Prüfungen und Hausarbeiten, jedoch nicht den Umfang für schriftliche Prüfungen. Dies gilt insbesondere für die unter § 24 Abs. 2 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen Bachelorstudiengänge UMR 2021 aufgelisteten „anderen Prüfungsformen“ (Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativen und quantitativen Analysen, Präparaten).

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StakV Hessen sind die Anforderungen an die im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Umfang bzw. Dauer (wenn nicht bereits erfolgt) verbindlich festzulegen. Dies kann durch die Prüfungsordnung oder durch die entsprechende Modulbeschreibung erfolgen.

Der Akkreditierungsrat erteilt hierzu eine Auflage.

Avisierte Auflage:

(Auflage des Sondervotums)

Erste Behandlung

Das Sondervotum sieht auf S. 96f. des Akkreditierungsberichts weiter eine Auflage bezüglich einer verbindlichen Festlegung der Prüfungsformen in der Studien- und Prüfungsordnung. Der Akkreditierungsrat hat die in der Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Prüfungsformen überprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Das Modulhandbuch weist für alle Module bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten eine Prüfungsform aus. Im Zusammenhang der Prüfung stellt der Akkreditierungsrat weiter fest, dass einige Prüfungsformate hinsichtlich Anforderung und Umfang im Modulhandbuch nicht ausreichend definiert werden.

Zwar beinhaltet § 22 Abs. 4 der Allgemeine Bestimmungen Masterstudiengänge UMR 2020 bereits den zeitlichen Aufwand für Klausuren, mündliche Prüfungen und Hausarbeiten, jedoch nicht den Umfang für schriftliche Prüfungen. Dies gilt insbesondere für die unter § 22 Abs. 2 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen Masterstudiengänge UMR 2020 aufgelisteten „anderen Prüfungsformen“ (Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativen und quantitativen Analysen, Präparaten).

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StakV Hessen sind die Anforderungen an die im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Umfang bzw. Dauer (wenn nicht bereits erfolgt) verbindlich festzulegen. Dies kann durch die Prüfungsordnung oder durch die entsprechende Modulbeschreibung erfolgen.

Der Akkreditierungsrat erteilt hierzu eine Auflage.

*Zweite Behandlung*

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

In der Stellungnahme verweist die Hochschule darauf, dass Festlegung der Form, Dauer bzw. Bearbeitungszeit und Umfang in der StPO erfolge, insbesondere in § 24 für Bachelor bzw. in § 22 für Masterstudiengänge enthalten. Weitere Abstufungen und Festlegungen spezifischer Prüfungsformen seien darüber hinaus in den Modulbeschreibungen enthalten.

Der Akkreditierungsrat stellt in erneuter Prüfung fest, dass die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Geographie B.Sc. in Abweichung zu den Allgemeinen Bestimmungen Bachelorstudiengänge UMR 2021 in § 24 sowie in weiteren Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung sowohl eine Festlegung der Prüfungsformen im Studiengang sowie Dauer und Umfang enthält.

Damit sind die Anforderungen an die im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen

sowie deren Umfang bzw. Dauer verbindlich festgelegt. Somit § 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StakV Hessen erfüllt und die avisierte Auflage wird nicht erteilt.

